

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen

EILDIENTST

Nr. 5

vom 20.03.2013

63165 Mühlheim /Main
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13
Telefon: 06108 / 6001-0
Telefax: 06108 / 6001-57



Inhaltsübersicht

- | | | |
|---|-------|-------|
| 1. Kommunalkonferenz auf dem Hessentag in Kassel am 20. Juni 2013 | ED 34 | S. 1 |
| 2. Zweites Führungs-Nachwuchskräfte-Förderprogramm mit Zertifizierung für Mitarbeiter der Kommunen | ED 35 | S. 2 |
| 3. Präsidiumsbeschlüsse 28.02.2013 | ED 36 | S. 6 |
| 4. Aktuelles zur allgemeinen Investitionspauschale – Neuregelung und Veranschlagung im Ergebnishaushalt | ED 37 | S. 8 |
| 5. Entwurf von Verwaltungsvorschriften zu den haushaltsrechtlichen Vorschriften der HGO vorgelegt | ED 38 | S. 9 |
| 6. Grundsteuererlass nach §§ 32, 33 GrStG: Bearbeitungshinweise 2013 | ED 39 | S. 10 |
| 7. Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück | ED 40 | S. 16 |
| 8. Gemeindliche Internetbekanntmachung im Bauleitplanverfahren
hier: Änderung des § 9 Abs. 1 Satz 2 des Hauptsatzungsmusters (Stand: Februar 2012) des Hessischen Städte- und Gemeindebundes | ED 41 | S. 17 |
| 9. VOB/C: ATV DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“ | ED 42 | S. 18 |
| 10. Anforderungen des Gewässerschutzes an Erdwärmesonden | ED 43 | S. 19 |
| 11. Städte und Gemeinden fordern im Kampf gegen verwahrloste Immobilien eine praktikable Lösung | ED 44 | S. 21 |
| 12. Aktuelle Berichterstattung zum BOS-Digitalfunk in den Medien | ED 45 | S. 22 |
| 13. Anfrage der Gemeinde Wartenberg | ED 46 | S.26 |

ED 34

Kommunalkonferenz auf dem Hessentag in Kassel am 20. Juni 2013

Die Kommunalkonferenz wird im Rahmen des diesjährigen Hessentages am

Donnerstag, 20. Juni 2013

in Kassel stattfinden.

Der zeitliche Ablauf der Kommunalkonferenz ist wie folgt vorgesehen:

- Vorkonferenz (Regierungspräsidenten, Landräte, Oberbürgermeister und Spitzenverbände) ab 10:00 Uhr
- Kommunalkonferenz (Teilnehmer Vorkonferenz und Bürgermeister) ab 11:00 Uhr
 - a. Podiumsgespräch zum Thema IKZ
 - b. offene Fragerunde zu allgemeinen Themen
- anschließend: Imbiss auf Einladung von Herrn Ministerpräsidenten

Die Intention der diesjährigen Kommunalkonferenz ist ein lebendiger Austausch, in dem viele Personen zu Wort kommen können.

Wir bitten um Vormerkung des Termins.

Die endgültige Einladung mit Tagesordnung und Anfahrtsskizze wird im Laufe des Monats Mai seitens der Staatskanzlei an die Teilnehmer ergehen.

Dezernat 1 - RU

Nr. 5 – ED 34 vom 20.03.2013

ED 35

2. Führungs-Nachwuchskräfte-Förderprogramm mit Zertifizierung für Mitarbeiter der Kommunen

Aufgrund der hohen Nachfrage bietet der Hessische Städte- und Gemeindebund in Kooperation mit dem IPW INSTITUT FÜR PERSONAL- und BETRIEBSWIRTSCHAFT, Herrn Dr. Karl Olbort, für seine Mitglieder im Rahmen der

SYSTEMATISCHEN PERSONAL-ENTWICKLUNG UND PERSONAL-FÖRDERUNG

das o.g. besondere Programm nochmals an.

Das Konzept

In Kooperation mit dem IPW Institut für Personal- und Betriebswirtschaft, Herrn Dr. Karl Olbort, dem die Durchführung obliegt, möchte der HSGB eine gezielte Entwicklung und Förderung von Führungsnachwuchskräften in den Kommunen zu einem einheitlichen Führungs-Qualitätsniveau durchführen.

Dabei werden in einer in der Regel zweijährigen Fortbildungszeit geeignete Nachwuchsbe- werber für Führungsaufgaben in der Kommune qualifiziert. Pro Modul werden dabei

- drei bis vier Fortbildungstage im Raum Gießen bzw. in regionaler Nähe der Teilnehmer/innen vorgesehen und
- zusätzlich individuelle / bzw. Team-Facharbeiten erstellt.

Das Führungsnachwuchskräfte-Förderprogramm wird mit einer **Abschluss-Prüfung** und einer **Zertifizierung** beendet.

Die Ziele

Die Ziele dieses Programmes sind:

- Fähige Mitarbeiter der Kommunen werden systematisch gefördert und sind nach erfolgreichem Durchlaufen des Programmes in der Lage, kommunale Führungsaufgaben erfolgreich, selbständig und kompetent auch mit anspruchsvollen Inhalten zu bewältigen.
- Personal-Führung wird auf ein gleichmäßiges Standard-Qualifikationsniveau geführt, systematisiert und objektiviert.
- Mitarbeiter werden durch diese vorbildliche Karrieremöglichkeit motiviert.
- Diese Fördermaßnahme hat eine positive Außenwirkung – und führt zur erhöhten Identifikation der Mitarbeiter mit der Kommune.

Natürlich soll jedem Teilnehmer bewusst sein: Auch bei einem sehr guten Abschluss ergeben sich keine zwingend verpflichtenden Ansprüche der Kommune gegenüber! - Aber: Der Mitarbeiter hat einen wichtigen Schritt auf der Karriereleiter getan und wird sicher seine Chancen bei Personalentscheidungen verbessern!

Inhaltlicher Rahmenplan

Durchlaufen werden die folgenden Qualifikationsstufen mit den genannten Inhalts-Schwerpunkten:

1 BASIS-KOMPETENZ

1. Modul: Schlüsselfaktoren der Personalführung,
Führungskompetenz auf der ersten Ebene

Inhalts-Schwerpunkte: Zielorientierte Mitarbeiterführung, Führungs-Kommunikation, Persönliche Arbeits-Methodik, Zeit-Management

2 AUFBAU-/MASTER-KOMPETENZ

2. Modul: **Führungskompetenz mittlere Führungs-Ebene**

Inhalts-Schwerpunkte: Team- und Krisen-/Konflikt-Management, Mitarbeitergespräche, Verhandeln, Innovationstechniken

3 PROFESSIONAL-KOMPETENZ

3. Modul: **Strategische Führungskompetenz obere Ebenen**

Inhalts-Schwerpunkte: Problem-Management, Motivations-Psychologie, Natürliche Führungsautorität, Organisations- und Führungs-Psychologie

Teilnehmer-Anmeldung

Es gibt zwei Wege zur Anmeldung:

a) Selbstbewerbung:

Alle Mitarbeiter, die weiter kommen wollen und ihre evtl. Eignung für Führungsaufgaben überprüfen möchten, können sich selbst oder über ihre Kommune beim Hess. Städte- und Gemeindebund anmelden.

Die Kommunen werden um Weiterleitung der Bewerbungen gebeten.

b) Vorschlagsverfahren:

Alle Mitarbeiter, die von ihren Vorgesetzten für eine solche Maßnahme vorgeschlagen werden, sollen ebenfalls über die Kommune gemeldet werden.

Anmeldung

Für die Anmeldung benutzen Sie bitte das beigefügte Formular. Beigefügt werden soll zusätzlich nur noch ein kurzer Lebenslauf (max. 1 DIN-A4-Seite).

Zulassungsverfahren

Alle Bewerber werden zunächst zu einem Audit-Zulassungsverfahren eingeladen. Da werden sie auf evtl. schon vorhandenes Führungs-Potenzial überprüft. Dabei werden praktische Personalführungssituationen individuell und im Team bearbeitet. Danach erfolgt die Zusammenstellung der Gruppen.

Kosten

Für dieses Förderprogramm werden an Teilnehmergebühren 110,-- € pro Veranstaltungstag und Teilnehmer in Rechnung gestellt (zzgl. Mehrwertsteuer, Spesen, evtl. Sonderleistungen nach Absprache). Pro Modul sind i. d. R. drei bis vier Veranstaltungstage vorgesehen.

Fristen / Zeitplan

Beachten Sie bitte, dass alle

Anmeldungen bis spätestens zum 30. April 2013

beim Hessischen Städte- und Gemeindebund in Mühlheim,
z. Hd. von Frau Ltd. VD'in. Sabine Richard-Ulmrich eingegangen sein müssen.

Die ersten Zulassungsaudits sind voraussichtlich am 13. und 14. Mai 2013 vorgesehen.

Das Programm wird am Montag, **03. Juni 2013** mit dem ersten Fortbildungstag der ersten Gruppe starten.

Organisation/Verfahren

Bitte geben Sie diese Ausschreibung möglichst umgehend **in Umlauf**, hängen Sie es bitte auch öffentlich für alle Interessierten einsichtig ans **Schwarze Brett**.

Für alle Fragen stehen Ihnen

und	Frau Ltd. VD'in. Richard-Ulmrich, HSGB	Tel.-Nr: 06108/6001-23
	Herr Dr. K. Olbort, IPW	Tel.-Nr.: 0641/84680

zur Verfügung.

Dezernat 1 – RU

Nr. 5 – ED 35 vom 20.03.2013

.....
Postleitzahl, Stadt/Gemeinde

.....
Straße/Hausnummer

.....
Ansprechpartner, Telefonnummer (für evtl. Rückfragen)

Hessischer Städte- und Gemeindebund
Postfach 13 51
63153 Mühlheim am Main

Tel.: 06108/6001-23
Fax: 06108/6001-57

Anmeldung zum

„Führungs-Nachwuchskräfte-Förderprogramm mit Zertifizierung“

☐ über die Kommune
(zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ privat - Anschrift:

.....
.....

Name, Vorname Alter:

bei der Stadt / Gemeinde: beschäftigt seit:

derzeitiges Aufgabengebiet:

Teilnahme an folgenden Modulen:

☐ Modul 1 ☐ Modul 2 ☐ Modul 3

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

Anlage: Lebenslauf

Präsidiumsbeschlüsse 28.02.2013

Nachfolgend geben wir Auszüge aus dem Beschlussprotokoll über die Sitzung des Präsidiums am 28.02.2013 wieder, dem verbandspolitische aktuelle Beschlüsse zu entnehmen sind.

Sofern auf Stellungnahmen oder Anlagen Bezug genommen wird, sind diese im Mitgliederbereich unseres Internet-Angebots abrufbar (www.hsgb.de → Mitwirkung → Stellungnahmen oder Gesetzesänderungen).

I.1 Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs und zur Änderung und Aushebung anderer Rechtsvorschriften – Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiFöG); hier: Stellungnahme des Hessischen Städte- und Gemeindebundes

Beschluss: Das Präsidium nimmt die vorstehenden Ausführungen zustimmend zur Kenntnis und stimmt nachträglich der Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und zur Änderung und Aufhebung anderer Rechtsvorschriften – Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiFöG) – Drucks. 18/6733 vom 18.02.2013 zu, aber mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass die Neuregelung in § 28 zum Kostenausgleich der Korrektur – wie in der Stellungnahme des HSGB zum Ausdruck gebracht – bedarf (ersatzlose Streichung des § 28 Abs. 2 Ziffer 4).

(Vorlage und Anlagen zu TOP I.1 der Sitzung vom 28.02.2013)

I.2 Strukturelle Reform des Kommunalen Finanzausgleichs – Reformpaket I; hier: Stellungnahme des Hessischen Städte- und Gemeindebundes

Beschluss: 1. Das Präsidium nimmt die in den Vorlagen enthaltenen Ausführungen und den Entwurf der Stellungnahme des Hessischen Städte- und Gemeindebundes an den Haushaltsausschuss des Hessischen Landtags und an das Hessische Ministerium der Finanzen unter Einbeziehung der Ausführungen zum Entwurf der Verordnung zur Änderung der Investitionszuwendungsverordnung zustimmend zur Kenntnis.

2. Das Präsidium stellt fest, dass die vorgelegten Vorschläge des Reformpakets I als Ansätze getragen werden. Eine Fortsetzung des Reformprozesses ist in der 19. Wahlperiode des Hessischen Landtags zwingend erforderlich.

3. Das Präsidium beauftragt die Geschäftsstelle, gegenüber dem Land auf eine Überarbeitung der strukturräumlichen Zuordnung der Städte und Gemeinden und deren zentralörtliche Einstufung im Landesentwicklungsplan entsprechend den heutigen strukturellen Gegebenheiten hinzuwirken.

(Vorlagen und Anlagen zu TOP I.2 der Sitzung vom 28.02.2013)

- I.3 Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Zweites Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen (Zweites Dienstrechtsmodernisierungsgesetz – 2. DRModG) – Drucks. 18/6558 –
und
Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen für ein Gesetz zur Gleichstellung von Lebenspartnerschaften im hessischen Landesrecht – Drucks. 18/6256 –
hier: Stellungnahme des Hessischen Städte- und Gemeindebundes**

Beschluss: Das Präsidium stimmt der in der Anlage beigefügten Stellungnahme nachträglich zu.

(Vorlage und Anlage zu TOP I.3 der Sitzung vom 28.02.2013)

- I.4 Gesetzentwürfe betreffend die Förderung der mittelständischen Wirtschaft und der Vergabe öffentlicher Aufträge
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Förderung der mittelständischen Wirtschaft und zur Vergabe öffentlicher Aufträge – Drucks. 18/6492 –
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairem Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Hessisches Tariftreue- und Vergabegesetz) – Drucks. 18/6291 –
Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen für ein Hessisches Gesetz zur Gewährleistung von Tariftreue, Mindestentgelt und fairem Wettbewerb bei öffentlichen Auftragsvergaben (Hessisches Tariftreue- und Vergabegesetz, HTVG) – Drucks. 18/6268 –
Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge – Drucks. 18/6523 –**

Beschluss: Das Präsidium stimmt der von der Geschäftsstelle erarbeiteten Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen zu.

(Vorlage und Anlage zu TOP I.4 der Sitzung vom 28.02.2013)

- I.5 Forderungen der kommunalen Spitzenverbände an den 19. Hessischen Landtag und die Landesregierung für die Jahre 2014 bis 2019 / 3. Entwurf**

Aktuelles zur allgemeinen Investitionspauschale – Neuregelung und Veranschlagung im Ergebnishaushalt

Die Investitionspauschalen werden den Gemeinden auf Grundlage der Investitionszuwendungsverordnung (folgend: Verordnung) von Amts wegen zugewiesen. Sie dienten bei Einführung 1989 dem Bürokratieabbau – die Investitionsförderung sollte von komplizierten Antragsverfahren entlastet werden.

1. Investitionspauschalen und KFA-Reform

Im Zuge der Reform des Kommunalen Finanzausgleichs spielt diese Pauschale eine Schlüsselrolle (wir berichteten zuletzt im Eildienst Nr. 13 – ED 164 vom 19.12.2012). Die Stärkung der Städte und Gemeinden im ländlichen Raum durch eine allgemeine Investitionsstrukturpauschale und eine weitere Pauschale zu Gunsten von Mittelzentren im ländlichen Raum sollen auf Grundlage der Verordnung ausgeschüttet werden. Entsprechende Haushaltsansätze sind im Doppelhaushalt 2013/2014 des Landes bereits vorgesehen. Der Vorschlag für eine entsprechende Änderung der Verordnung liegt nunmehr vor und kann im Mitgliederbereich unserer Homepage hsgb.de in der Rubrik Mitwirkung/Stellungnahmen heruntergeladen werden.

2. Investitionspauschale und Ergebnishaushalt

Die Investitionspauschale ist nach **geltendem Recht** auf die Verwendung für investive Zwecke und die Vereinnahmung im Finanzhaushalt beschränkt (§ 1 Abs. 2 der Verordnung).

Im Erlass betr. die vorläufige Festsetzung der Investitionspauschalen für 2013 vom 11. Januar 2013 (Geschäftszeichen FV 5070 A-1600-IV 4/2) hat das Hessische Ministerium der Finanzen (HMdF) unter Bezugnahme auf die Investitionszuwendungsverordnung in der derzeit geltenden Fassung u. a. ausgeführt, dass die Mittel der allgemeinen Investitionspauschale in Höhe bis zu 35 v. H. auch für Maßnahmen des Bauunterhalts und damit für Zwecke des Ergebnishaushalts verwendet werden können. Rechtsgrundlage für diese Abweichung ist ein Haushaltsvermerk in Kap. 7020 des Haushaltsplans des Landes für 2013 und 2014 (Einzelplan 17, S. 140). Danach können in Höhe von bis zu 35 v. H. in den Jahren 2013 und 2014 die Mittel der Investitionspauschalen auch für Maßnahmen des Bauunterhalts verwendet werden. Dies erstreckt sich auf alle im Haushaltsplan veranschlagten Investitionspauschalen, also auch die ab dem Jahr 2014 neu veranschlagten Investitionspauschalen ländlicher Raum und Mittelzentren ländlicher Raum. Im Umfang von bis zu 35 % der zugewiesenen Investitionspauschalen kann die Gemeinde mit anderen Worten auch Erhaltungsaufwand finanzieren.

Künftig (laut Verordnungsentwurf ab 2014) ist vorgesehen, dass die Verordnung nunmehr selbst die Möglichkeit des Einsatzes der Investitionspauschalen im Ergebnishaushalt vorsieht, soweit und solange beim Zuwendungsempfänger keine Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen oder für die Tilgung von Investitionskrediten anfallen. Sobald die Neufassung der Verordnung in Kraft tritt, werden wir hierüber berichten.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 38**Entwurf von Verwaltungsvorschriften zu den haushaltsrechtlichen Vorschriften der HGO vorgelegt**

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat nunmehr Auslegungshinweise zur Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der HGO im Entwurf vorgelegt. Nach den vorgenommenen Rechtsänderungen im Bereich der haushaltsrechtlichen Regelungen der HGO sind die früheren (1973 erlassenen, der Verfasser) Verwaltungsvorschriften überarbeitet worden. Die neuen Hinweise sollen nach ihrer verbindlichen Veröffentlichung helfen, die einheitliche Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der HGO in der Praxis zu erleichtern.

Zunächst einmal sind die kommunalen Spitzenverbände und andere Institutionen jedoch aufgerufen, zum Entwurf bis zum 30. April 2013 Stellung zu nehmen.

Der Entwurf kann im Mitgliederbereich unserer Homepage www.hsgb.de in der Rubrik Mitwirkung/Stellungnahmen unter der Überschrift „Hinweise zur Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der HGO“ abgerufen werden.

Für etwaige Anmerkungen zum Entwurf wären wir dankbar, angesichts der eingeräumten Fristsetzung sollten diese möglichst bis 15.04.2013 hier eingegangen sein.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1 - Dr.R./Ju.**Nr. 5 – ED 38 vom 20.03.2013**

ED 39**Grundsteuererlass nach §§ 32, 33 GrStG: Bearbeitungshinweise 2013**

Alle Jahre wieder häufen sich zu Jahresbeginn Anträge auf Erlass der Grundsteuer nach §§ 32, 33 des Grundsteuergesetzes (GrStG). Hintergrund ist der Umstand, dass entsprechende Anträge auf Erlass der Grundsteuer grundsätzlich bis zum 31.03. des Folgejahres (also z. B. bis zum 31.03.2013 für das Kalenderjahr 2012) gestellt werden müssen.

Zum anderen hat die Bestimmung des § 33 GrStG die Verwaltungsgerichte immer wieder beschäftigt. Dabei hat die Geschäftsstelle in einer Vielzahl von Verfahren die Vertretung der Mitgliedsstädte und –gemeinden wahrgenommen. Diese Entscheidungen haben die Anforderungen an den notwendigen Inhalt von und erforderliche Nachweise bei Erlassanträgen deutlich konkretisiert. Diese Vorgaben haben wir in die nachstehende Arbeitshilfe eingearbeitet.

I. Vorprüfung bei Erlassanträgen nach §§ 32, 33 GrStG

Benötigte Unterlagen für die Vorprüfung:

- *Antrag (Schreiben an die Gemeinde oder entsprechende Niederschrift der Verwaltung),*
- *Steuermessbescheid des Finanzamts für den Steuergegenstand,*
- *Steuerfestsetzung der Gemeinde für den Erlasszeitraum, auf den sich der Antrag bezieht.*

1. Eingang des Antrags

Fragestellung: Ist der Antrag fristgerecht gestellt?

Der Erlass wird nur auf Antrag gewährt, der bis zu dem auf den Erlasszeitraum folgenden 31. März zu stellen ist (§ 34 Abs. 2 GrStG). Erlasszeitraum in diesem Sinne ist das Kalenderjahr, für das die Steuer festgesetzt worden ist, § 34 Abs. 1 Satz 1 GrStG.

Das bedeutet konkret:

- Für Erlassanträge, die das Kalenderjahr **2012** betreffen, muss der Erlassantrag bis zum Ablauf des **31.03.2013** gestellt werden. Maßgeblich ist der Eingang bei der Gemeindeverwaltung der heheberechtigten Gemeinde.
- Grundsätzlich muss ein Erlassantrag für jedes Kalenderjahr neu gestellt werden (zu dem Fall, in dem das nicht der Fall ist, sogleich unter 2.).

Für die Fristwahrung gilt etwas anderes,

- wenn der Grundsteuerbescheid für den Erlasszeitraum dem Grundstückseigentümer nicht rechtzeitig zugeht oder
- die Jahressteuer durch Änderungsbescheid heraufgesetzt wird:

in beiden Fällen endet die Antragsfrist erst mit der Rechtsbehelfsfrist für den Grundsteuerbescheid oder den Änderungsbescheid (vgl. Abschnitt 41 GrStR).

2. Antrag entbehrlich?

Fragestellung: War die Antragstellung ausnahmsweise entbehrlich?

Ist der Antrag auf Erlass der Grundsteuer nach § 32 GrStG gerichtet, muss der entsprechende Antrag nur einmalig gestellt werden.

In den Fällen des § 32 GrStG bedarf es keiner jährlichen Wiederholung des Antrags, § 34 Abs. 3 Satz 1 GrStG. Der Steuerschuldner ist aber verpflichtet, eine Änderung der maßgeblichen Verhältnisse der Gemeinde binnen drei Monaten nach Eintritt der Änderung anzuzeigen.

3. Richtiger Antragsteller?

Fragestellung: Hat der Steuerpflichtige/ein von ihm Bevollmächtigter den Antrag gestellt?

Der Erlassantrag muss von dem /den Steuerpflichtigen oder deren Bevollmächtigten gestellt sein. Wer das ist, ergibt sich aus dem Steuermessbescheid des Finanzamts für den jeweiligen Steuergegenstand bzw. der Steuerfestsetzung der Gemeinde.

II. Inhaltliche Voraussetzungen und Nachweise bei Erlassen nach § 33 GrStG

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 GrStG wird die Grundsteuer in Höhe von 25% erlassen, wenn bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und bei bebauten Grundstücken der normale Rohertrag des Steuergegenstandes um mehr als 50% gemindert ist und der Steuerschuldner die Minderung des Rohertrags nicht zu vertreten hat; beträgt die Minderung des normalen Rohertrags 100%, ist die Grundsteuer in Höhe von 50% zu erlassen (Satz 2 der Vorschrift).

1. Richtiger Steuergegenstand?

Fragestellung: Handelt es sich bei dem Steuergegenstand um einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder ein bebautes Grundstück?

Der Grundsteuererlass nach § 33 GrStG wird nur für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und bebaute Grundstücke gewährt, sonstige unbebaute Grundstücke sind nicht erfasst.

2. Minderung des normalen Rohertrags?

Fragestellung: Ist der normale Rohertrag des Steuergegenstandes ist um mehr als 50% gemindert?

- Bei **Betrieben der Land- und Forstwirtschaft** ist normaler Rohertrag der Rohertrag, der nach den Verhältnissen zu Beginn des Erlasszeitraums bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung gemeinhin und nachhaltig erzielbar wäre (§ 33 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 GrStG n. F.).
- Bei **bebauten Grundstücken** ist normaler Rohertrag die nach den Verhältnissen zu Beginn des Erlasszeitraums (also des Kalenderjahres, für das der Erlass begehrt wird) **geschätzte übliche Jahresrohmiete (§ 33 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 GrStG)**.

Diese übliche Miete ist in Anlehnung an die Jahresrohmiete zu schätzen, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird (§ 79 Abs. 2 Satz 2 des Bewertungsgesetzes, BewG). Nach den Verwaltungsvorschriften zu dieser Vorschrift (Richtlinien für die Bewertung des Grundvermögens, BewRGr) sind bei der Schätzung der üblichen Miete grundsätzlich Vergleichsmieten heranzuziehen. Sind Vergleichsmieten nicht verfügbar, ist die Miete entsprechend der Lage des Grundstücks, der baulichen Aus-

stattung, der Größe und dem Alter des Gebäudes zu schätzen. Fehlt eine Vergleichbarkeit, ist die Schätzung anhand Art, Ausstattungsmerkmalen, Größe und Alter des Gebäudes vorzunehmen (R24 Abs. 2 BewRGr).

WICHTIG: Erfahrungsgemäß übersehen viele Steuerpflichtige, dass auch der Gebrauchswert einer Eigennutzung als (positiver) Rohertrag berücksichtigt werden muss.

Beispiel: Ein Steuerpflichtiger bewohnt ein Zweifamilienhaus teils selbst (150 m²), der andere Teil (100 m²) wird vermietet. Der vermietete Teil steht nach Auszug des Mieters zu Jahresbeginn 2012 leer.

Der Antrag für einen Steuererlass nach § 33 GrStG betreffend das Jahr 2012 ist zurückzuweisen. Der normale Rohertrag ist hier nicht um mehr als 50% reduziert.

- Dem auf diese Weise ermittelten normalen Rohertrag ist der nach den Angaben des Steuerpflichtigen erzielte tatsächliche Rohertrag des Erlasszeitraums gegenüberzustellen.
- Nach § 33 GrStG kommt ein Erlass dabei nur in Betracht, wenn der normale Rohertrag **um mehr als 50 v. H.** gemindert ist.

3. Vertretenmüssen?

Fragestellung: Hat der Steuerpflichtige alles ihm Zumutbare getan, um den Ertragsausfall abzuwenden?

Die Steuerpflichtigen, die einen Antrag auf Erlass der Grundsteuer nach § 33 GrStG stellen, müssen an der Ermittlung des entscheidungserheblichen Sachverhalts mitwirken.

Der Steuerpflichtige hat sein Bemühen, die Minderung des Rohertrags im Erhebungszeitraum zu verhindern, gegenüber dem Steuergläubiger, also der Gemeinde, substantiiert, also nicht nur durch pauschale Behauptungen, zu belegen. Die Darlegungsanforderungen sind in der Rechtsprechung der hessischen Verwaltungsgerichte in den letzten Jahren sehr weitgehend geklärt worden (vgl. VG Kassel, Urt. v. 09.10.2007, Az.: 6 E 1208/06; VG Frankfurt am Main, Urt. v. 3. 9. 2009, Az. 4 K 2753/06.F; VG Wiesbaden, Urt. v. 28.01.2010, Az. 1 K 996/09.WI; VG Darmstadt, Urt. v. 08.07.2010, Az. 4 K 1045/09.DA (3); allesamt rechtskräftig geworden).

Insbesondere müssen Angaben und geeignete Belege zu folgenden Punkten gemacht und zugereicht werden:

- War der Steuergegenstand in einem vermarktungsfähigen Zustand? Wenn nein, warum nicht? Welche Umbaumaßnahmen wären vorzunehmen, um einen vermarktungsfähigen Zustand zu erreichen?
- Welche konkreten Vermarktungsbemühungen mit dem Ziel der **Vermietung/ Verpachtung** hat es gegeben (z. B. Maklerbeauftragung, Inserate, Besichtigungen mit Interessenten)? Die Angaben müssen so konkret sein, dass sie ggfls. unter Beweis gestellt werden könnten (also bspw. durch genaue Angaben zu Zeit, Ort, Teilnehmern von stattgefundenen Gesprächen mit Interessenten). Nachzuweisen ist auch, worauf der Schwerpunkt der Vermarktungsbemühungen lag, wenn ein Objekt sowohl zum Verkauf als auch zur Vermietung angeboten wurde, weil nur Vermietungsbemühungen im Rahmen des § 33 GrStG zu berücksichtigen sind (VG Darmstadt, Urt. v. 23.08.2011, Az. 4 K 368/10.DA, S. 9 f. des Umdrucks).

- Wann wurde in welcher Form und auf Grundlage welcher Preisvorstellungen der Kontakt mit Interessenten gesucht und aufgenommen?
- Wie oft fanden im Erlasszeitraum derartige Kontakte statt? [Hintergrund: Nach der finanzgerichtlichen Rechtsprechung (das Einkommensteuerrecht betreffend) - FG Köln, Urt. v. 19.04.2006, Az. 5 K 3607/04, bestätigt durch BFH, Urt. v. 28.10.2008, Az. IX R 1/07 - ist davon auszugehen, dass ernsthafte und nachhaltige Vermietungsbemühungen in einem Fall, in dem in einem Jahr lediglich eine Vermietungsanzeige und ein bis zwei Wohnungsbesichtigungen durchgeführt wurden und eine Maklerbeauftragung unterblieb, nicht gegeben sind].
- Wurden Versuche unternommen, ggf. ausstehende Mieten (Pachten) beizutreiben und wenn ja, auf welche Weise und mit welchem Ergebnis wurde dies versucht (auch hier wären Belege beizufügen, beispielsweise Anträge auf Erlass von Mahnbescheiden, Klagen, anwaltliche Bestätigungen, dass Mieten/Pachten gerichtlich beigetrieben wurden und die Beitreibung erfolglos blieb o. ä.)?

III. Inhaltliche Voraussetzungen nach § 32 GrStG bei denkmalgeschützten Objekten

Nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 GrStG ist die Grundsteuer in vollem Umfange u. a. zu erlassen für Grundbesitz, dessen Erhaltung wegen seiner Bedeutung für Kunst, Geschichte und Wissenschaft oder Naturschutz im öffentlichen Interesse liegt, wenn nämlich die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen und sonstigen Vorteile übersteigen.

Hierzu sind nach der Rechtsprechung drei Voraussetzungen zu prüfen:

1. Liegt die Erhaltung des Grundbesitzes im öffentlichen Interesse?

Fragestellung: Besteht das in § 32 GrStG angesprochene öffentliche Interesse an der Erhaltung des Grundbesitzes?

In der Regel legen die Steuerpflichtigen *Bescheinigungen der Denkmalschutzbehörden* vor, aus denen die Anerkennung des Grundbesitzes als Denkmal i. S. d. § 2 Abs. 1 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) hervorgeht. Die entsprechenden Angaben können ggfls. auch im Auszug des Denkmalsbuchs überprüft werden, der sowohl bei den Gemeinden für deren Gebiet als auch den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Denkmalbehörde geführt wird (§ 10 Abs. 6 Satz 1 HDSchG).

Eine derartige Einstufung belegt, dass das in § 32 GrStG angesprochene öffentliche Interesse besteht (vgl. BVerwG, Urt. v. 8. 7. 1998, Az. 8 C 23.97 = HSGZ 1998, S. 421, 422).

2. Übersteigen die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen und sonstigen Vorteile (so genannte Unrentierlichkeit)?

Fragestellung: Übersteigen die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen?

Erforderlich ist eine Gegenüberstellung von Rohertrag und Kosten (Abschnitt 35 Abs. 2 der Grundsteuerrichtlinien, GrStR).

Zum Rohertrag gehören

- sämtliche Einnahmen und
- sonstige Vorteile, die der Grundbesitz bietet.

- Zu den Einnahmen rechnen z.B. die Miet- und Pachteinnahmen und die Einnahmen aus Besichtigungen und Führungen.
- Zu den sonstigen Vorteilen gehört auch der Nutzungswert, den die **eigene Benutzung** für den Eigentümer hat. Er ist mit den bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung zu erzielenden ortsüblichen Miet- und Pachteinnahmen anzusetzen.

Zu den Kosten gehören

- alle im Zusammenhang mit dem Grundbesitz stehenden Verwaltungs- und Betriebsausgaben, insbesondere
- die Aufwendungen, die sich aus Besichtigungen und Führungen ergeben,
- bei Gebäuden können Abschreibungen und Rückstellungen für größere Reparaturen erfolgen,
- nicht dazu gehören die Tilgungsleistungen und die Verzinsung des Eigenkapitals.

Der Grundbesitz darf „in der Regel“ (also nachhaltig, auf Dauer) keinen Reinertrag abwerfen. Die Unrentierlichkeit muss also für mehrere Jahre (mindestens drei) belegt werden.

3. Ursächlicher Zusammenhang zwischen Erhaltungsgebot und Unrentierlichkeit

Fragestellung: Führt das öffentliche Interesse am Erhalt des Grundbesitzes zur Unrentierlichkeit?

Dritte Voraussetzung für einen Erlass nach § 32 GrStG ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urt. v. 21.09.1984, Az.: 8 C 62.82 - KStZ 1985, S. 31, 33; Urt. v. 8. 7. 1998, Az. 8 C 23.97 = HSGZ 1998, 421, 424 f.), dass der privilegierte Grundbesitz infolge der durch das öffentliche Erhaltungsinteresse ausgelöste Nutzungs- und Verfügungsbeschränkungen **auf Dauer** unrentierlich ist.

Konkret ist zu prüfen, ob die Unrentierlichkeit auf die denkmalschutzrechtlichen Bindungen zurückzuführen ist.

- Der Steuerpflichtige muss also Angaben zu den bestehenden Denkmalschutzauflagen machen (in der Regel beziehen diese sich nur auf bestimmte Gestaltungselemente, die einmalig zu höheren Renovierungskosten führen).
- Dann wäre im zweiten Schritt vom Steuerpflichtigen darzulegen und zu erläutern, warum und in welchem Umfang im einzelnen die Denkmalschutzauflagen zu erhöhten Kostenbelastungen führen bzw. die Ertragsmöglichkeiten geschmälert sind – und das jeweils auf Dauer.

Einkommensteuerrechtliche Bescheinigungen des Landesamtes für Denkmalpflege gemäß §§ 7 i, 10 f, 10 g, und 11 b Einkommensteuergesetz (EStG) erbringen keinen Nachweis des Kausalitätszusammenhangs (VGH Kassel, B. v. 15.05.2012, Az.: 5 A 705/12).

4. Bei verbleibenden Zweifeln: Stundung

Ist zunächst zweifelhaft, ob die Voraussetzungen des Erlasses nach § 32 GrStG vorliegen, wird wie folgt verfahren (Abschnitt 35 Abs. 2 Satz 12 bis 15 GrStR): Da erst rückblickend festgestellt werden kann, ob der Rohertrag in der Regel unter den jährlichen Kosten liegt, soll im Zweifelsfall die Gemeinde die Grundsteuer des laufenden Kalenderjahres mit dem Ziel des Erlasses stunden. Der Steuerpflichtige hat nach Ablauf der Stundungsfrist die Erlassvoraussetzungen nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht erbracht oder ist in mindestens zwei Jahren ein Überschuss erzielt worden, so ist die Grundsteuer rückwirkend für diese

drei Jahre zu erheben. Werden die Erlassvoraussetzungen nachgewiesen, ist die Grundsteuer für diese drei Jahre zu erlassen.

IV. Weitere Fälle des Grundsteuererlasses

Die hier gegebenen Bearbeitungshinweise erstrecken sich auf die nach unserer Kenntnis häufigsten Fälle, in denen Anträge auf Erlass der Grundsteuer gestellt werden. Daneben enthalten §§ 32, 33 GrStG weitere Fallgestaltungen, für die jedoch auch auf diese Erläuterungen zurückgegriffen werden kann. Daneben kommen die allgemeinen Erlassstatbestände nach der Abgabenordnung (z. B. §§ 163, 227 AO) in Betracht.

V. Anfragen zu Grundsteuererlassfällen

Soweit für die Bearbeitung von Grundsteuererlassanträgen die Unterstützung unserer Geschäftsstelle in Anspruch genommen werden soll, bitten wir, den Anfragen vollständige Unterlagen (insb. Steuerfestsetzung(en), Steuermessbescheid(e), Antrag des Steuerpflichtigen, Angaben des Steuerpflichtigen zu den oben dargestellten Fragestellungen) beizufügen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1 - Dr.R./Ju

Nr. 5 – ED 39 vom 20.03.2013

ED 40**Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück**

Aufgrund zahlreicher Nachfragen in der Geschäftsstelle weisen wir auf Folgendes hin:

Nach § 10 Abs. 6 HessKAG in der Fassung vom 21.11.2012, gültig ab 01.01.2013, ruhen grundstücksbezogene Benutzungsgebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Nach Auffassung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes entsteht bei grundstücksbezogener Ausgestaltung der Benutzungsgebühren in der zugrundeliegenden Satzung die öffentliche Last kraft Gesetzes, ohne dass es einer ausdrücklichen Regelung zur öffentlichen Last in der Satzung bedarf. Wie der Geschäftsstelle bekannt geworden ist, wird zuweilen die Rechtsauffassung vertreten, es müsse ein entsprechender Passus in der jeweiligen Satzung aufgenommen werden, dass die entsprechende Benutzungsgebühr als öffentliche Last gilt. Dies ist unzutreffend.

Der BGH hat in seinem Beschluss vom 30.03.2013, Az.: V ZB 185/11, in KKZ 2013, 12, ausgeführt, dass kommunale Abgaben nicht ohne Weiteres als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen, sondern nur dann, wenn die zugrunde liegende kommunale Satzung sie als grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ausgestaltet hat. Dies bedeutet nur, dass in der Satzung eine grundstücksbezogene Benutzungsgebühr festgesetzt werden muss. Daran fehlt es beispielsweise, wenn die Bestimmung des Gebührenschuldners in der maßgeblichen Satzung nicht an die dingliche Berechtigung, sondern nur an die Nutzung des Grundstückes anknüpft (vgl. BGH). Der BGH hat auch nicht gefordert, dass in der zugrunde liegenden kommunalen Satzung noch „zusätzlich“ eine Regelung über die öffentliche Last der grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren notwendig sei.

Soweit daher die Kommunen in Anlehnung an unsere Satzungsmuster Entwässerungssatzung und Wasserversorgungssatzung die Benutzungsgebühren grundstücksbezogen ausgestaltet haben, ist keine zusätzliche Regelung notwendig. Weder aus dem Gesetzesvorbehalt nach § 2 HessKAG noch aus dem Wortlaut des § 10 Abs. 6 HessKAG ergibt sich das Erfordernis, eine ausdrückliche Regelung in der Satzung zu treffen.

Eine solche Regelung dient lediglich der Klarstellung. Zur Vereinheitlichung aller Satzungsmuster und zur Klarstellung in den entsprechenden Satzungen werden wir allerdings – ähnlich wie schon bei den Beiträgen geschehen – bei der Überarbeitung der Satzungsmuster Entwässerungssatzung und Wasserversorgungssatzung eine entsprechende Regelung aufnehmen.

Diese Regelung ist allerdings rein deklaratorisch.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Dezernat 1 wg/sy/rö/ju

Nr. 5 – ED 40 vom 20.03.2013

ED 41

Gemeindliche Internetbekanntmachung im Bauleitplanverfahren
hier: Änderung des § 9 Abs. 1 Satz 2 des Hauptsatzungsmusters (Stand: Februar 2012)
des Hessischen Städte- und Gemeindebundes

In unserer Eildienstmitteilung Nr. 118 ED vom 16.08.2012 haben wir auf die Problematik im Zusammenhang mit der öffentlichen Bekanntmachung von Bauleitplänen im Internet hingewiesen. Unsere dort vertretene Auffassung, dass eine Internetbekanntmachung in Anbetracht der Entscheidung des Niedersächsischen OVG vom 04.05.2012 (Az.: 1 MN 218/11-zitiert in juris) problematisch ist, besteht auch nach Rücksprache mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport weiterhin. Nach Auskunft des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport ist in diesem Zusammenhang auch nicht beabsichtigt, in einem absehbaren Zeitraum die Bekanntmachungsverordnung zu ändern bzw. anzupassen.

Wir empfehlen deshalb weiterhin, die Internetbekanntmachung im Zusammenhang mit der Bauleitplanung auszuschließen und § 9 Abs. 1 Satz 2 des Hauptsatzungsmusters des Hessischen Städte- und Gemeindebundes wie folgt zu fassen:

„(.....)

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

(1)(.....) Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht für Wahlen und Abstimmungen sowie im Bauleitplanverfahren. (.....)“

Mit der Bitte um Beachtung.

Dezernat 2 – Adr/Hg

Nr. 5 – ED 41 vom 20.03.2013

ED 42**VOB/C: ATV DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“**

Bei einer Ausschreibung von Baumaßnahmen auf der Grundlage der VOB/A wird in den Vergabeunterlagen gemäß § 8 Abs. 3 VOB/A vorgeschrieben, dass die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) Bestandteile des Vertrages werden. Dies betrifft auch die DIN 18320 (Ausgabe September 2012) Dort wird unter Ziffer 2.1 auf die „DIN SPEC 18035-7 (Sportplätze – Teil 7: Kunststoffrasenfläche) hingewiesen.

Aufgrund einer Beschwerde ausländischer Unternehmen gegen die deutsche Norm DIN SPEC (= DIN Spezifikation, die nicht auf dem Konsens aller interessierten Kreise basiert und folglich eine nicht notifizierte Norm darstellt) 18035-7:2011-10 (Kunstrasenflächen) hat die Europäische Kommission mit Schreiben vom 07.08.2012 ein EU-Pilotverfahren als Vorstufe zu einem möglichen Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet: Soweit in deutschen Ausschreibungen auf diese DIN SPEC Bezug genommen wird, wird dann eine Wettbewerbsbehinderung gesehen, da diese der europäischen Norm DIN EN 15330-1:2008-1 widerspricht.

Als Konsequenz hat das DIN e.V. die Zurückziehung der DIN SPEC 18035-7 und -6 eingeleitet, welche zwischenzeitlich umgesetzt worden ist. Über die Zurückziehung der DIN SPEC ist über den DIN Anzeiger für technische Regeln wie auch über die DIN-Mitteilungen unter der Rubrik „Neues aus dem Normenwerk“ informiert worden.

In der ATV DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“ – Ausgabe September 2012 wird unter Punkt 2.1 die DIN SPEC 18035-7 angeführt. Um den Anforderungen der Europäischen Kommission nachzukommen und ein mögliches Vertragsverletzungsverfahren wegen Wettbewerbsbehinderung zu unterbinden, bedarf es in diesem Punkt einer Anpassung der ATV DIN 18320.

Da aktualisierte Allgemeine Technische Vertragsbedingungen – also die VOB/C – erst mit der Veröffentlichung einer neuen Gesamtausgabe der VOB zur Anwendung gelangen und dies in absehbarer Zeit nicht erfolgen wird, hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die vorstehenden Änderungen im Wege eines Erlasses vorgenommen.

Im Hinblick auf die vorstehende Entscheidung der EU-Kommission ist es erforderlich, sich bei Ausschreibungen nicht mehr auf die DIN SPEC 18035-7 zu beziehen. Das bedeutet, nach Ansicht des Bundesverkehrsministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, dass zum einen in der Leistungsbeschreibung weder direkt noch indirekt auf diese DIN SPEC Bezug genommen wird und zum anderen die ATV 18320 nicht mehr in Gänze Anwendung findet. Aus diesem Grunde sollte im Hinblick auf die Rechtssicherheit in die Leistungsbeschreibung folgender Hinweis aufgenommen werden:

„Die in der ATV 18320 „Landschaftsbauarbeiten“ – Ausgabe September 2012 unter Punkt 2.1 angeführte DIN SPEC 18035-7 wurde zwischenzeitlich zurückgezogen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Norm nicht zur Anwendung gelangt.“

Wir bitten um Beachtung.

ED 43

Anforderungen des Gewässerschutzes an Erdwärmesonden

Zwei durch uns vertretene Mitgliedsgemeinden haben beim Verwaltungsgericht Gießen und beim Verwaltungsgericht Wiesbaden gegen die Zulassung des Betriebs von Erdwärmesonden in Trinkwasserschutzgebieten geklagt und parallel dazu ein Eilverfahren nach § 80 VwGO durchgeführt. Die Eilverfahren wurden in der ersten Instanz jeweils abgelehnt. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat die Rechtsauffassung der Geschäftsstelle bestätigt und den Beschluss des Verwaltungsgerichts Gießen unter dem 17.08.2011 (Az.: 2 B 1484/11) aufgehoben. In dem Beschluss wird ausgeführt, dass die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einbringung und zum Betrieb einer Erdwärmesonde, die grundwasserführende Schichten erreicht, in einem Trinkwasserschutzgebiet zu versagen ist, soweit damit verbundene Gefahren für das Grundwasser nicht durch mit vertretbarem Aufwand durchgeführte Kontrollen auszuschließen sind. Der entscheidende Senat hat darauf hingewiesen, dass bei der Auslegung des § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes nach Sinn und Zweck der Regelung für den dauernden Betrieb einer Erdwärmesonde gerade in einem Trinkwasserschutzgebiet erhöhte Anforderungen gelten, die dem Besorgnisgrundsatz nahe kommen. Dies ergebe sich aus der allgemein anerkannten Erwägung, dass bei der Bestimmung des Maßstabs der Wahrscheinlichkeit für den Eintritt einer Gewässerbeeinträchtigung auch das Gewicht eines möglichen Schadens berücksichtigt werden muss. Je stärker das Wohl der Allgemeinheit bei Eintritt eines Schadens beeinträchtigt werden kann, desto geringer kann der Grad der Wahrscheinlichkeit sein. Der Gesetzgeber messe der sicheren Gewährleistung der öffentlichen Wasserversorgung innerhalb der wasserwirtschaftlichen Benutzungsordnung die höchste Bedeutung zu. Somit komme in Trinkwasserschutzgebieten dem ohnehin schon besonders bedeutsamen Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen eine alle anderen Belange überragende Bedeutung zu.

Vor dem Hintergrund der Entscheidung des Hess. VGH hat das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV) mit Erlass vom 02.02.2012 die zuständigen Behörden gebeten – entgegen den Regelungen in den Anforderungen des Gewässerschutzes an Erdwärmesonden – bis zum Vorliegen der Entscheidung im Hauptsacheverfahren, in wasserwirtschaftlich ungünstigen Gebieten die Erdwärmenutzung nicht zu erlauben. In der Schutzzone III B sind nach diesem Erlass im Einzelfall wasserwirtschaftliche Erlaubnisse möglich. In diesem Fall sind die Sonden mit Wasser als Wärmeträgerflüssigkeit zu betreiben. Zusätzlich ist in der Regel ein hydrogeologisches Gutachten erforderlich, aus dem sich die in diesem Gebiet zu beachtenden Anforderungen, einschließlich einer Aussage zur Überwachung der Maßnahmen ergeben müssen.

Daneben sind die hessischen Anforderungen des Gewässerschutzes (Erlass vom 25.08.2011, StAnz. Seite 1228) zeitlich befristet bis zum 31.12.2013. Die damalige kurze Befristung wurde vorgenommen, um die absehbaren Entwicklungen im Bereich des anlagenbezogenen Gewässerschutzes berücksichtigen zu können. Bei Einführung der Anforderung wurde davon ausgegangen, dass die Bundes-Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) Mitte 2012 vorliegen wird. Derzeit ist davon auszugehen, dass diese Bundesverordnung frühestens zur Jahresmitte vorliegen wird.

Auf Grund der geschilderten Sachlage hat das HMUELV zur Ermittlung des Überarbeitungsbedarfs der Anforderungen des Gewässerschutzes an Erdwärmesonden am 20.02.2013 eine Besprechung durchgeführt. An dieser Besprechung hat ein Vertreter der Geschäftsstelle unter fachlicher Begleitung durch die Aquanta Hydrogeologie GmbH & Co. KG teilgenommen. Wir haben ausdrücklich auf die – wie es auch der Hess. Verwaltungsgerichtshof formuliert – überragende Bedeutung der kommunalen Trinkwasserversorgung hingewiesen und

die Auffassung vertreten, dass Geothermiebohrungen lediglich in der Wasserschutzzone III B mit Wasser als Wärmeträgermittel zulässig sein könnten. Der derzeitige Stand der Diskussion lässt erwarten, dass der Erlass zu den Anforderungen des Gewässerschutzes an Erdwärmesonden dahingehend überarbeitet werden wird. In diese Richtung gehen auch die Empfehlungen der Bund/Länder/Arbeitsgemeinschaft Wasser, wenn in den „Empfehlungen für wasserwirtschaftliche Anforderungen an Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren“ unter Ziffer 4.3 c ausdrücklich ausgeführt wird „der Bau von Erdwärmesonden ist nicht zwingend im Wasserschutzgebiet erforderlich, da es andere Technologien gibt, die auch umwelt- und klimafreundlich sind und keine Gefahr für das Grundwasser darstellen.“

Über den weiteren Fortgang werden wir informieren. Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 2 – Wb/Pe/KP

Nr. 5 – ED 43 vom 20.03.2013

ED 44**Städte und Gemeinden fordern im Kampf gegen verwahrloste Immobilien eine praktikable Lösung**

Nachfolgend geben wir eine Gemeinsame Pressemitteilung des Deutschen Städtetages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes vom 30.01.2013 wider:

Städte und Gemeinden wollen in Zukunft wirksamer gegen ungenutzte und verwahrloste Immobilien vorgehen können. Das könnte ein Kompromissvorschlag ermöglichen, der heute im Zuge der Anhörung zur Novellierung des Baugesetzbuches im zuständigen Bundestagsausschuss erörtert wurde. Der Deutsche Städtetag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund fordern eine praktikable Lösung, die auch durch diesen Kompromiss erreicht werden könnte.

Der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städtetages, Dr. Stephan Articus, sowie der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Dr. Gerd Landsberg, sagten in Berlin: „Verwahrloste Gebäude, die leer stehen und nicht mehr saniert und gerettet werden können, werden zunehmend zu einem städtebaulichen Problem für ganze Stadtviertel. Nach dem heute diskutierten Vorschlag sollen ähnlich wie in dem Gesetzentwurf des Bundesrates Eigentümer stärker mit in die Verantwortung genommen werden. Das ist notwendig, um gegen solche verwahrlosten Immobilien vorgehen zu können. Die heute diskutierte Lösung kann dabei helfen, Sanierungserfolge in Stadtvierteln zu sichern und negative Entwicklungen abzuwenden.“

Die Kompromisslösung sieht Folgendes vor: Der Eigentümer einer bis zum Zustand der Verwahrlosung vernachlässigten Immobilie, die nicht mehr sanierungsfähig ist und abgerissen werden muss, soll zukünftig teilweise die Abbruchkosten tragen – und zwar in Höhe der Wertsteigerung seines Grundstücks durch den Abbruch. Die in Vorleistung getretene Stadt oder Gemeinde erhalte somit zukünftig einen Teil ihrer Auslagen zurück.

Auch in der Stadtentwicklung wird – entlehnt aus der Finanzwelt – für heruntergekommene, nicht mehr sanierungsfähige städtebauliche „Schandflecken“ der Begriff der „Schrottimmoblie“ verwendet. Bezeichnet werden damit Gebäude, die – zumeist in innerstädtischen Lagen – nicht mehr genutzt werden, stark verfallen sind und deren Eigentümer aus unterschiedlichen Gründen die erforderliche Instandsetzung lange Zeit verweigert haben. Problematisch sind derartige Immobilien insbesondere deshalb, weil sie das Umfeld ganzer Stadtviertel negativ beeinflussen, erzielte Sanierungserfolge in Quartieren zu konterkarieren drohen und damit eine qualitätsvolle Innenentwicklung der Städte und Gemeinden behindern. Ein Abriss ist oftmals die einzige Möglichkeit, die negative Entwicklung aufzuhalten. Die Vorschriften zum Erhalt und Schutz denkmalgeschützter Bausubstanz bleiben davon unberührt.

Der Deutsche Städtetag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund fordern bereits seit langem, die laufende Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) auch dazu zu nutzen, so genannten „Schrottimmobilien“ in den Städten und Gemeinden besser entgegentreten zu können. Dazu müsse in § 179 BauGB beim städtebaulichen Rückbau auch eine Kostenbeteiligung der Eigentümer eingeführt werden. Bisher hat der Eigentümer den Rückbau ohne eigenes Zutun lediglich zu dulden. Der Bundesrat hatte hierzu bereits einen eigenen Gesetzesvorschlag erarbeitet, der von der Bundesregierung aber abgelehnt wurde.

Die beiden Kommunalverbände begrüßten, dass mit der jetzt von den Regierungsfractionen vorgeschlagenen Kompromisslösung auch Ideen aus dem Vorschlag des Bundesrates Rechnung getragen werde. Positiv zu bewerten sei zudem, dass eventuelle Kostenerstattungsansprüche der Städte und Gemeinden als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen sollen und somit auch bei einer Weiterveräußerung des Grundstücks nicht untergehen.

ED 45**Aktuelle Berichterstattung zum BOS-Digitalfunk in den Medien**

In Anlage geben wir eine Stellungnahme des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport Projekt Digitalfunk BOS Hessen vom 13.02.2013 wider, die sich mit der aktuellen Berichterstattung zum Digitalfunk in den Medien auseinandersetzt.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 2 – Sie/Hg**Nr. 5 – ED 45 vom 20.03.2013**

**Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Projekt Digitalfunk BOS Hessen**



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: 10f09.02.01

KED der TNA1-7
Servicepoints in Hessen

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Bauer
Durchwahl (06 11) 353 2688
Telefax: (06 11) 353 2699
Email: marcus.bauer@hmdis.hessen.de

nachrichtlich:
HLFS
HPA
Expertengruppe

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 13. Februar 2013

Aktuelle Berichterstattung zum Digitalfunk in den Medien

Verschiedene Medien haben in den letzten Tagen teils fehlerhafte Meldungen über die Einführung des Digitalfunks der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) berichtet. Hier ein Sachstandsbericht zu den Ausführungen:

Mit der Planung des Digitalfunks durch die 2007 gegründete Bundesanstalt für Digitalfunk (BDBOS) wurde 2008 begonnen. Der Digitalfunk ist deutschlandweit gemäß der Staffelpassung von Bund und Ländern weiterhin in der Errichtungsphase. Der Analogfunk ist noch nicht abgelöst. Derzeit werden in hessischen Städten und Gemeinden ca. 20.000 digitale Funkgeräte eingesetzt. In rund 80% der Landesfläche kann der Digitalfunk bereits über das Funknetz genutzt werden. Rund 150 Kommunen sowie die in Südhessen befindlichen Polizeipräsidien befinden sich im Testbetrieb der Anwender, bei dem sowohl das Netz als auch die Geräte im Zusammenspiel getestet werden. Alle anderen Kommunen können die Endgeräte verwenden, um die Kommunikation im „Einsatzstellenfunk“ (Direct Mode Operation, DMO) zu testen.

In dem Schreiben „Empfehlung zum Abruf und der Nutzung digitaler Funkgeräte 2012“ der Projektgruppe vom 2. April 2012 an die Bedarfsträger im Ausstattungsbereich Teilnetzabschnitt (TNA) 1-4 wurde darauf hingewiesen, dass sich das TETRA-Digitalfunknetz in der Aufbau- und Einführungsphase befindet. Die Bedarfsträger können während der Einführungsphase die Abrufmöglichkeit von Endgeräten nutzen, um Erfahrungen mit den Geräten und den damit verbundenen operativ-taktischen Einsatzmöglichkeiten des Digitalfunks zu sammeln.

Gleitende Arbeitszeit: Bitte Besuche und Anrufe von montags bis donnerstags zwischen 8.30-12.00 und 13.30-15.30 Uhr, freitags von 8.30-12.00 Uhr oder nach Vereinbarung.
Friedrich-Ebert-Allee 12 · D-65185 Wiesbaden · Telefon (06 11) 353 - 0 · Telefax (GR 3) (06 11) 353 1766 ·
E-Mail: poststelle@hmdis.hessen.de



- 2 -

In dem Schreiben wird ebenfalls ausgeführt, dass die Feststellung und Beseitigung von unerwünschten Effekten im Zusammenspiel der Komponenten Sinn und Zweck eines Testbetriebes sind, daher bleibt der Analogfunk weiter im Betrieb und ist als „Rückfallebene“ während dieser Phase unerlässlich. Dies gilt auch weiterhin.

Erstmals wurde Mitte 2012 lokal, auf eine Kommune begrenzt, auf eine Unregelmäßigkeit im DMO-Betrieb hingewiesen. Der DMO-Modus ist die Betriebsart der Endgeräte, die unabhängig vom Netzaufbau und –betrieb genutzt werden kann. Diese Unregelmäßigkeit wurde von zwei weiteren der rund 250 hessischen Kommunen, die Digitalfunkgeräte abgerufen haben, gemeldet. Diesen drei Kommunen wurde im Rahmen des Tests eine neue Version der Firmware der Fa. Motorola bereitgestellt, die die Unregelmäßigkeit behebt. Bei Auslieferung der neuen Firmware wurde ein Parameter für Synchronisation nicht gesetzt. Dies wurde von den drei Kommunen bemängelt.

Vor kurzem wurde dieser Sachverhalt als „Fehlfunktion“ der Digitalendgeräte in der Presse gemeldet. Es handelt sich allerdings nur um die Endgeräte, die bei den drei Kommunen im Einsatz sind, die diese Parameter nicht gesetzt haben. Die Projektgruppe beabsichtigt nach weiteren Validierungs-Tests die überarbeitete Firmware für alle freizugeben. Mit der Aufhebung des Lieferstopps und der Freigabe der neusten Firmware wird noch im Laufe des 1. Quartals 2013 gerechnet. Wir bitten Sie diese Informationen an die Bedarfsträger in Ihrem Zuständigkeitsbereich weiterzuleiten.

Gleichzeitig ist mit der Fa. Motorola vereinbart worden, dass der Updatevorgang der Endgeräte vor Ort an ausgewählten Stellen jedes Landkreises bzw. jeder kreisfreien Stadt des Testbetriebs unterstützt wird. In Zusammenarbeit mit den Bedarfsträgern werden die Updates im 2. Quartal 2013 abgeschlossen werden können.

Im Testbetrieb wurden vereinzelt Mängel bei der Verständigung unter Atemschutz berichtet. Dieses subjektive Empfinden der Nutzer wird untersucht, ob technisch die Veränderungen, die durch die Schutzmaske entstehen, herausgefiltert werden können. Wir empfehlen jedoch darauf zu achten, dass beim Atemschutzeinsatz möglichst handelsübliche Audiogeräte zur Benutzung unter Atemschutz eingesetzt werden oder alternativ direkt in das Faustmikrofon gesprochen wird.

Der stetige fachliche Austausch zwischen Endanwendern und Projektgruppe, sowie technische Tests und praktische Versuchsreihen bei den Feuerwehren vor Ort sind zentrale Elemente in der Einführungsphase des Digitalfunks. Hessen ist das Land, das die Feuerwehren in diese

- 3 -

Test- und die damit verbundene Optimierungsphase von Anfang an mit einbezieht. Deshalb bitten wir auch weiterhin die Kommunikationskanäle mit der Projektgruppe intensiv zu nutzen, um Auffälligkeiten zu melden. Dazu stehen die Servicepoints in jedem Landkreis aber auch gerne das Projekt direkt zur Verfügung (Email: digitalfunk@hmdis.hessen.de; Tel.: 0611 8801 4444).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr.-Ing. Richard Georgi
Projektleiter

ED 46

Anfrage der Gemeinde Wartenberg

Die Gemeinde Wartenberg bittet um einen Hinweis in welchen Städten und Gemeinden Freibäder auf Vereinsbasis betrieben oder deren Betrieb durch Fördervereine unterstützt wird.

Entsprechende Mitteilungen bitte per e-mail an info@gemeinde-wartenberg.de oder telefonisch unter 06641/9698-0

Dezernat 2 – Sie/Adr

Nr. 5 – ED 46 vom 18.02.2013

**Schelzke
Geschäftsführender Direktor**

**Anlagen
Stellenanzeigen**

Stellenanzeigen

Bereichsleiter des Amtes für Steuern und Finanzen (m/w)

Die Gemeinde **Großenlüder** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Bereichsleiter für das Amt für Steuern und Finanzen in Vollzeitbeschäftigung in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis.

Das Aufgabengebiet umfasst das gesamte doppische Haushalts-, Finanz-, Abgaben-, Gebühren- und Steuerwesen sowie die Anlagenbuchhaltung und das Vermögens- und Schuldenmanagement (besonders die Aufstellung des gemeindlichen Haushalts).

Vorausgesetzt werden intensive Kenntnisse des öffentlichen doppelischen Haushalts- und Rechnungswesens sowie der Abschluss in einem Verwaltungsberuf oder einen vergleichbaren Abschluss/Studienabschluss in Kombination mit einer weiteren betriebswirtschaftlichen Qualifikation. Die Eingruppierung erfolgt nach TVöD bis EG 9/10.

Alternativ – bei Vorliegen einer entsprechenden Qualifikation - wird vom Gemeindevorstand eine Organisationsänderung geprüft, bei deren Umsetzung die Stelle als

Leiter des Amtes für Steuern und Finanzen (m/w)

in Vollzeitbeschäftigung in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis zu besetzen ist.

Das Aufgabengebiet umfasst die Amtsleitung sowie das gesamte doppelische Haushalts-, Finanz-, Abgaben-, Gebühren- und Steuerwesen, das Kassenwesen, die Anlagenbuchhaltung, das Vermögens- und Schuldenmanagement. Vorgesehen ist, den Amtsleiter gleichzeitig zum kaufmännischen Betriebsleiter des Eigenbetriebes „Gemeindewerke Großenlüder“ zu bestellen, der den Geschäftsbereich der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung betreibt.

Vorausgesetzt werden intensive Kenntnisse des öffentlichen doppelischen Haushalts-, Finanz- und Rechnungswesens sowie mindestens der Abschluss als Verwaltungsfachwirt oder einen vergleichbaren Studienabschluss in Kombination mit einer weiteren betriebswirtschaftlichen Qualifikation. Ferner setzen wir Berufserfahrung im Bereich des doppelischen Finanzwesens, Führungseigenschaften und Verhandlungsgeschick im Umgang mit der Bürgerschaft, Behörden und den gemeindlichen Gremien voraus. Die Eingruppierung erfolgt nach TVöD bis EG 11.

Für diese jeweils anspruchsvolle Führungs- und Leitungsaufgabe suchen wir eine engagierte und kommunikative Persönlichkeit mit einem hohen Maß an Fachkompetenz, Führungsstärke, Einsatzbereitschaft, Verhandlungs- und Organisationsgeschick, Durchsetzungsvermögen, Arbeitszeitflexibilität und ausgeprägtem Kostenbewusstsein. Wünschenswert sind Kenntnisse in einer doppelischen Finanzsoftware, vorzugsweise des Produktes „mpsNF“.

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.

Für Auskünfte stehen Ihnen Bürgermeister Werner Dietrich, Tel. 06648-950028 oder der Leiter des Hauptamtes, Jürgen Möller, Tel. 06648-950024, gerne zur Verfügung.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis zum 28.03.2013** an den Gemeindevorstand der Gemeinde Großenlüder, St.-Georg-Str. 2, 36137 Großenlüder oder per Mail an: juergen.moeller@grossenlueder.de

Bei der Stadt **Diemelstadt** ist zum 01.10.2013 bzw. zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

**Sachbearbeiter(in)
im Ordnungs- und Versicherungsamt**

zu besetzen.

Wir sind

eine Kommune mit rd. 5.800 Einwohnern in 9 Ortsteilen. Die Stadt Diemelstadt verfügt über eine sehr gut entwickelte Wirtschafts- und Infrastruktur. Eine lebendige Infrastruktur mit Ganztagskindergärten, Grund- und weiterführende Schulen, gesundheitlichen Einrichtungen und einer ausgezeichneten Lebensqualität machen Diemelstadt zu einem idealen Arbeits- und Wohnort.

Es erwartet Sie eine vielseitige, selbstständige und verantwortungsvolle Tätigkeit im Bereich des Ordnungs- und Versicherungsamtes. Zu den Aufgaben gehören:

- Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Aufgaben des Brand-, Katastrophen- und Zivilschutzes
- Durchführung sämtlicher Wahlen
- Aufnahme von Rentenanträgen und Beratung in Sozialversicherungsfragen
- Vertretung im Einwohnermelde- und Standesamt

Wir erwarten

- Eine abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r oder gleichwertige Ausbildung mit entsprechender Berufserfahrung und fundierten Fach- und Rechtskenntnissen im öffentlichen / kommunalen Bereich.
- Sicheres Anwenderwissen im Umgang mit den gängigen Softwareprogrammen (MS-Office) sowie die Bereitschaft und Fähigkeit, sich rasch in neue Aufgabenfelder einzuarbeiten.
- Teamgeist, Leistungsbereitschaft, Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit, sorgfältiges Arbeiten, Flexibilität und Einsatzbereitschaft auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten

Wir bieten

eine unbefristete, abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und entsprechend der Qualifikation und den persönlichen Voraussetzungen eine Vergütung bis EG 8 TVöD - ggf. mit Aufstiegsmöglichkeiten - sowie die für den öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Die Stelle kann ggf. auch mit einem Beamten des mittleren nichttechnischen Dienstes besetzt werden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum **30. April 2012** erbeten an:

**Magistrat der Stadt Diemelstadt
- Personalamt, z.Hd. Herrn Claus Wetekam -
Lange Straße 6, 34474 Diemelstadt**

Die Stadt **Usingen** sucht für den Bereich **Tiefbau (Bauamt)** zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Dipl.-Ingenieur (m/w)

zur Übernahme einer Leitungsfunktion im Bauamt der Stadt Usingen und der technischen Betriebsleitung für die Stadtwerke Usingen.

Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle mit einer leistungsgerechten Bezahlung.

Weiterhin such die Stadt **Usingen** für den Bereich **Bauberatung/Bauantragsbearbeitung (Bauamt)** zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Architekt/Stadtplaner (m/w)

Es handelt sich zunächst um eine auf zwei Jahre befristete Teilzeitstelle (50 %)

Die Stelle ist der Entgeltgruppe **E9 TVöD** zugeordnet. Nach erfolgreicher Einarbeitungszeit erfolgt die Vergütung nach **E 10 TVöD**.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann erhalten Sie unter www.usingen.de/ unter der Rubrik Rathaus und Politik/Jobs in der Verwaltung nähere Informationen zu diesen Stellenangeboten.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis **08.04.2013** an den Magistrat der Stadt Usingen, Wilhelmstraße 1, 61250 Usingen
06081-1024-1010, www.usingen.de